

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Alte Leipziger Lebensversicherung aG

Anschrift: Alte-Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	15
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	17
B5. Kommunikation der Ergebnisse	19
B6. Änderungen der Risikodisposition	20
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	21
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	21
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	22
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	23
D. Beschwerdeverfahren	24
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	24
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	28
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	30
E. Überprüfung des Risikomanagements	31

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Als verantwortliche Person für die Überwachung nach § 4 Absatz 3 LkSG wurde Marco Gottschling in seiner Funktion als Menschenrechtsbeauftragter benannt.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Im Rahmen der jährlichen Erstellung des Geschäftsberichts werden die zuständigen Fachbereiche aufgefordert, die für die Berichterstattung an das BAFA benötigten Informationen bereitzustellen. Die fristgemäße Informationsbereitstellung wird durch den Menschenrechtsbeauftragten begleitet und ggf. eskaliert. Die Vorlage des Berichts an die Geschäftsleitung erfolgt zusammen mit dem Geschäftsbericht. Bei ad-hoc Risiken wird die Geschäftsführung umgehend informiert.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://www.alh.de/Grundsatzerklaerung-LksG-ALH%20Gruppe.pdf>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Erklärung wurde im Internet veröffentlicht und dadurch den relevanten Zielgruppen (Öffentlichkeit, Mitarbeiter, Lieferanten) zugänglich gemacht.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Erstellung der Grundsatzklärung ist nach Inkrafttreten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im Jahr 2023 erstmalig erfolgt.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Business Development
- IT / Digitale Infrastruktur
- Community / Stakeholder Engagement
- Revision

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Der Bereich CSR/Nachhaltigkeit zeichnet sich für die Bereitstellung berichtsrelevanter CSR-Informationen sowie die Risikoanalysen im eigenen Geschäftsbereich verantwortlich und veranlasst bei Bedarf ebenso Präventionsmaßnahmen in den anderen Bereichen.

Der Menschenrechtsbeauftragte verantwortet die Erstellung des jährlichen Berichts und überwacht die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten in allen Bereichen.

Der Bereich Personal/HR stellt durch seine Prozesse sicher, dass im eigenen Geschäftsbereich alle arbeitsrechtlich relevanten Vorgaben im Hinblick auf die Menschenrechte eingehalten werden.

Der Bereich Einkauf/Beschaffung ist gemeinsam mit dem Bereich Zulieferermanagement für die Durchführung der Risikoanalysen in der Lieferkette sowie die Umsetzung notwendiger Präventions- und Abhilfemaßnahmen in diesem Kontext zuständig. Zudem werden im vorvertraglichen Umfeld die Kommunikation der Erwartungen in menschenrechtlicher Hinsicht an den Lieferanten übernommen.

Der Bereich Recht/Compliance verantwortet das Hinweisgebersystem und ist somit maßgeblich für die sachlich richtige Verarbeitung eingegangener Hinweise und Beschwerden verantwortlich. Im Bedarfsfall werden zudem Abhilfemaßnahmen in den anderen Bereichen veranlasst.

Die interne Revision überwacht die gesetzeskonforme Umsetzung der Vorgaben in der

Einführungsphase sowie die Einhaltung der in diesem Zuge aufgesetzten Prozesse in der operativen Umsetzung.

Der Bereich Kommunikation prüft den jährlichen Bericht vor Abgabe an das BAFA sowie Veröffentlichung auf der Homepage. Zudem werden derart orientierte Kundenanfragen bei Bedarf innerhalb des Unternehmens an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Bei Beschaffungsvorhaben im IT-Bereich werden die vorgesehenen Lieferanten vor Beauftragung auf Risiken im Hinblick auf geschützte Rechtspositionen geprüft.

Diese finden ebenso bei der Auswahl neuer Kooperationspartner durch den Bereich Business Development Berücksichtigung.

Der Bereich Arbeitssicherheit stellt durch seine Prozesse die Erfüllung aller gesetzlichen Vorgaben in dieser Hinsicht an den eigenen Standorten sicher.

Das Gesundheitsmanagement fördert darüberhinausgehend aktiv das gesundheitliche Wohlbefinden der Mitarbeiter im eigenen Geschäftsbereich.

Bei allen oben genannten Bereichen ist die Menschenrechtsstrategie in die jeweiligen schriftlich fixierten Ordnungen (SFO) verankert.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Für die Umsetzung der Strategie in operative Prozesse und Abläufe bestehen einschlägige Arbeitsanweisungen bzw. Prozessdokumentationen für die relevanten Bereiche.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

In den genannten Bereichen wurde entsprechendes Know-how bei den verantwortlichen Mitarbeitenden aufgebaut. Zudem wurde zusätzliches Personal im Bereich Zulieferermanagement zur Erfüllung der Anforderungen eingestellt. Ein Budget für die Durchführung von Präventionsmaßnahmen steht zur Verfügung. Bei der Planung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen wird die Expertise des Menschenrechtsbeauftragten durch die Bereiche unterstützend in Anspruch genommen. Es findet eine Orientierung an den Handreichungen, FAQ und Merkblättern des BAFA statt. Zusätzlich sind zwei renommierte IT-gestützte Risikomanagement-Tools zwecks der notwendigen Risikoanalysen sowie der Durchführung von Maßnahmen eingeführt worden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Unmittelbare Zulieferer: Für die Risikoanalysen werden renommierte IT-gestützte Risikomanagement-Tools genutzt und regelmäßig aktualisiert. Diese Tools greifen fortlaufend auf aktuell gehaltene Datenquellen zurück, wie zum Beispiel Pressemitteilungen, Indizes und Rankings, um eine immer auf dem neuesten Stand und umfassende Einschätzung der Risiken aller Lieferanten zu gewährleisten. Lieferanten, welche in dieser umfassenden Bewertung als risikobehaftet im Kontext des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) identifiziert werden, unterziehen sich einer tiefergehenden, spezifischen Risikoanalyse. In diesem Prozess werden die zuvor allgemein identifizierten Risiken durch unternehmensspezifische Informationen detailliert analysiert, was zu einer verfeinerten Einschätzung des tatsächlichen Risikos führt. Die spezifische Risikoanalyse wird, abhängig von Veränderungen in der allgemeinen LkSG-Bewertung von Lieferanten, mindestens einmal jährlich durchgeführt. So wurde im Berichtsjahr 2023 im vierten Quartal eine Analyse getätigt, die den Fokus für die Durchführung einer konkreten Risikoanalyse in diesem Zeitraum bestimmt hat.

Eigener Geschäftsbereich: Es wurde eine abstrakte Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich mittels eines renommierten IT-gestützten Risikomanagement-Tools durchgeführt, welche für 2023 ein niedriges Risiko in allen Geschäftseinheiten ergibt. Die konkrete Risikoanalyse wurde im Jahr 2023 angestoßen, wird jedoch erst im Jahr 2024 abgeschlossen werden.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Unmittelbare Zulieferer: Für die Risikoanalyse werden zwei renommierte spezialisierte Risikomanagement-Tools eingesetzt. Eines dieser Tools bietet eine spezifische, umfangreiche Softwarelösung zur Unterstützung einer datengesteuerten Risikoanalyse gemäß des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG). Das zweite Tool konzentriert sich auf die detaillierte und lieferantenspezifische Bewertung von Risiken sowie auf die Implementierung erforderlicher und standardisierter Prozesse in diesem Kontext. Diese Software ermöglicht ein an den LkSG-Anforderungen ausgerichtetes Risiko- und Lieferantenmanagement und gewährt tiefe Einblicke in das Liefernetzwerk. Hierbei werden spezifische Risiken in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt präzise identifiziert. Alle LkSG-relevanten unmittelbaren Lieferanten werden in das System integriert. Basierend auf anerkannten Indizes und einer Vielzahl von Pressemeldungen

wird für jedes registrierte Unternehmen und jede geschützte Rechtsposition ein vorläufiges (=abstraktes) Risiko ermittelt. Abhängig von dieser abstrakten Risikobewertung kann die Ermittlung spezifischer (=konkreter) Risiken bei einzelnen Lieferanten erforderlich werden. Dieses konkrete Risiko wird anhand einer Eigenbewertung von Seiten des Zulieferers, durch Nachweis von Standards, auf Basis von Audits, Erkenntnissen aus der Lieferbeziehung oder Informationen über eventuell vorhandene Beschwerdeverfahren berechnet. Auf Grundlage dieser konkreten Risikobewertung können dann zielgerichtete Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen eingeleitet werden.

Eigener Geschäftsbereich: Es wurde eine abstrakte Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich mittels eines renommierten IT-gestützten Risikomanagement-Tools durchgeführt. Die konkrete Risikoanalyse erfolgt mittels Eigenrating bei einem renommierten Anbieter.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtsjahr fand die initiale Übernahme aller LkSG-relevanten Lieferanten in die Risikoüberwachung statt, sodass sich keine wesentlichen Änderungen der Lieferkettenstruktur ergeben haben.

Zudem sind keine größeren Anpassungen an Geschäftsbereichen, Produkten oder Projekten erfolgt, welche zu einer wesentlichen Änderung der Risikolage geführt haben.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Unmittelbare Zulieferer: Ein renommiertes IT-gestütztes Risikomanagement-Tool bildet einen wesentlichen Bestandteil des Ansatzes zur Risikoanalyse und -bewertung. Es hilft, Risiken nach spezifischen Kriterien zu ordnen und zu priorisieren. Diese Kriterien umfassen die voraussichtliche Schwere und Unumkehrbarkeit potenzieller Verletzungen, die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens, den Beitrag unseres Unternehmens zur Verursachung des Risikos, die Art und den Umfang der Geschäftstätigkeit des Zulieferers sowie unseren Einfluss auf den direkten Verursacher des Risikos. Ein besonderes Augenmerk wird auf Verletzungen gelegt, welche als schwerwiegend und unumkehrbar gelten. Dazu zählen etwa Verstöße gegen das Verbot aller Formen von Kinderarbeit, Folter, Zwangsarbeit, Sklaverei, die Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie Umweltverunreinigungen. Diese Risiken erhalten in der Analyse die höchste Priorität. Geschäftspartner, welche in Branchen oder Ländern mit hohen spezifischen Risiken tätig sind, werden bei der Priorisierung besonders berücksichtigt. Hierbei spielen die Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos und das Einflussvermögen unseres Unternehmens auf den direkten Verursacher eine entscheidende Rolle. Das Einflussvermögen wird vor allem anhand des Verhältnisses zwischen unserem Einkaufsvolumen und dem lieferantenspezifischen Umsatz bewertet, ergänzt durch Faktoren wie die Marktposition des Geschäftspartners und dessen Kooperationsbereitschaft. Auch die Art und der Umfang der Geschäftstätigkeit des Lieferanten fließen in die Bewertung ein. Hierbei werden verschiedene Faktoren berücksichtigt, wie die Komplexität des gelieferten Produkts oder der bereitgestellten Dienstleistung, die Mitarbeiteranzahl und die Region der wirtschaftlichen Betätigung des Lieferanten.

Eigener Geschäftsbereich: Da nur ein abstraktes Risiko für den eigenen Geschäftsbereich identifiziert wurde, war keine weitergehende Methodik zur Priorisierung notwendig.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Als ein potenzielles Risiko wurde die Diskriminierung oder Benachteiligung von eigenen Beschäftigten aufgrund von z.B. Ethnie, Behinderung oder Geschlecht ausgemacht.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Andere/weitere Maßnahmen: Es werden Kampagnen im Intranet durchgeführt, um die Sensibilisierung zum Thema Ungleichbehandlung noch weiter zu steigern.
Ein Beschwerdeverfahren, welches unter anderem die Abgabe von Hinweisen und Beschwerden zum Thema Ungleichbehandlung ermöglicht, wurde eingerichtet.

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Im Rahmen der Einarbeitung neuer Mitarbeiter wird die Sensibilisierung zum Thema Ungleichbehandlung in der Beschäftigung durch eine obligatorische E-Learning-Schulung zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz gefördert.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die durchgeführte Schulung steigert die Sensibilisierung zum Thema Ungleichbehandlung.

Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Über das Hinweisgeberverfahren können betroffene Personen einen Hinweis / eine Beschwerde abgeben, falls ein Fall von Ungleichbehandlung beobachtet wurde.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Durch die Möglichkeit des Einreichens von Hinweisen und Beschwerden zum Thema Ungleichbehandlung können ebensolche Fälle aufgedeckt und entsprechende Präventions- / Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, um vergleichbare Fälle in Zukunft zu vermeiden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Der Arbeitsschutz ist insbesondere mit den körperlichen Anstrengungen sowie den Gesundheitsgefahren im Bau- und Verkehrswesen verbunden.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die Gefahr der Benachteiligung aufgrund von Geschlecht, Sexualität oder Religion besteht grundsätzlich branchenübergreifend.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

Im Bauwesen besteht durch Subunternehmerstrukturen ebenfalls ein erhöhtes Risiko für die Umgehung der Mindestlöhne.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: Durchführung von Mediamonitoring, Erstellung von internen Reifegradbeurteilungen

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die jeweilige Maßnahme wird stets in Abhängigkeit vom konkreten Risiko, dessen Eintrittswahrscheinlichkeit, der Geschäftskritikalität, des Einflussvermögens sowie der Zumutbarkeit gewählt. Die Maßnahmen werden einmal jährlich auf Angemessenheit geprüft, wobei eine faktenbasierte Einschätzung durch einen entsprechend versierten Mitarbeitenden des Zulieferermanagements erfolgt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Es handelt sich um die erste Abgabe eines verpflichtenden Berichts gemäß dem LkSG.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Zur Auswertung von möglichen Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich werden die Compliance-Risikoanalyse sowie das Hinweisgeber- / Beschwerdeverfahren eingesetzt.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Durch die ständige Überwachung der Lieferanten durch die zwei beschriebenen technischen Tools ist die Aufdeckung entsprechender Negativmeldungen zu Lieferanten zu einem hohen Grad sichergestellt. Zusätzlich werden Hinweise und Beschwerden über ein gruppeneigenes Hinweisgebersystem entgegen genommen und verarbeitet.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Das Hinweisgebersystem steht für sämtliche Hinweise auf nicht rechtskonformes Handeln sowie Hinweise / Beschwerden in Bezug auf das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zur Verfügung. Dies schließt zum einen Hinweise auf Verhaltensweisen ein, welche gegen die Vorgaben zur Geldwäsche-Prävention (§ 6 Abs. 5 GwG), unseren internen Kodex für integrale Handlungsweisen, unseren Lieferanten-Verhaltenskodex, unsere Grundsatzerklärung nach dem LkSG, sonstige gesetzliche, regulatorische oder interne Anforderungen im Zusammenhang mit der ALH-Gruppe (§ 25a Abs. 1 Satz 6 Nr. 3 KWG, § 23 Abs. 6 VAG) verstoßen oder verstoßen könnten. Zum anderen können Hinweise / Beschwerden auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten abgegeben werden, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder eines Zulieferers entstanden sind.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Das Hinweis- / Beschwerdeverfahren steht allgemein, das heißt unternehmensintern und öffentlich zur Verfügung. Hinweise / Beschwerden können daher beispielsweise einreichen: Mitarbeiter der ALH-Gruppe, Kunden, Vermittler, Dienstleister, Betroffene und potentiell Beteiligte der Lieferkette sowie Dritte.

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.alh.de/ALH-Verfahrensordnung-Hinweisgeber.pdf>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Verantwortlich für das Verfahren ist Tim Schlenke als Konzern-Compliance-Officer.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Unabhängig vom Kommunikationsweg werden sämtliche Hinweise / Beschwerden vertraulich behandelt. Dazu gehört auch, dass die Interessen aller Beteiligten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten berücksichtigt und geschützt werden.

Namen, personenbezogene Daten oder sonstige Informationen, welche Rückschlüsse auf den Hinweisgeber / Beschwerdeführer ermöglichen, werden nicht ohne Zustimmung weitergegeben. Bei der internen Kommunikation werden die Daten anonymisiert oder pseudonymisiert, wenn dies zum Schutz notwendig ist oder der Hinweisgeber / Beschwerdeführer es wünscht. Optional ist auch eine vollständig anonyme Angabe von Hinweisen / Beschwerden möglich.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Hinweisgeber / Beschwerdeführer, welche das Melde- / Beschwerdeverfahren rechtmäßig und in guter Absicht nutzen, werden keinen Benachteiligungen, Bestrafungen oder sonstige Repressalien aufgrund des Hinweises / der Beschwerde ausgesetzt.

Benachteiligende Handlungen sind – sofern sie in unserem Geschäftsbereich auftreten – gegebenenfalls mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen für den Verursacher verbunden.

Sofern es möglich ist und vom Hinweisgeber / Beschwerdeführer gewünscht wird, wird während des gesamten Verfahrens Kontakt zum Hinweisgeber / Beschwerdeführer gehalten, um auf etwaige Anhaltspunkte für Benachteiligungen schnellstmöglich reagieren zu können.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Durch einen Hinweis aus der Mitarbeiterschaft ist ein Pressebericht über den entsprechenden Sachverhalt bekannt geworden. Ein Unternehmen im Konzernumfeld eines unmittelbaren Lieferanten stand im Verdacht durch sein Verhalten die Umgehung der Wirtschaftssanktionen gegen Russland zu begünstigen, was sich ggf. indirekt auf die Menschenrechte vor Ort auswirken könnte. Die Prüfung durch versiertes Personal in der Fachabteilung hat ergeben, dass das betroffene Tochterunternehmen in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu uns steht. Des Weiteren konnten die Vorwürfe nicht hinreichend belegt werden und auch bei deren Vorliegen lässt die Auswertung der Quellen ausreichend vermuten, dass sich keine negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte vor Ort ergeben haben. Nach Rücksprache mit dem Menschenrechtsbeauftragten wurde der Fall daher geschlossen.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Sonstige menschenrechtliche Risiken: Potenzielle Beihilfe zur Verschleierung von Waffenlieferungen, welche möglicherweise gegen die Bevölkerung des eigenen Landes eingesetzt werden könnten.

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Aufgrund der Art des Ergebnisses der Hinweisprüfung haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben. Jedoch konnte die Funktionalität des aktuellen Hinweisverfahrens im Rahmen des Prozesses bestätigt werden.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Dem Menschenrechtsbeauftragten wurden ausreichend Ressourcen zur Verfügung gestellt, um seine Kontrollfunktion wahrzunehmen. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Lieferanten werden nachgehalten und mit zeitlichem Abstand bezüglich Wirksamkeit und Angemessenheit überprüft. Die Angemessenheit und Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird jährlich anhand der Handlungsempfehlungen der BAFA-Handreichung "Beschwerdeverfahren organisieren, umsetzen und evaluieren" vorgenommen. Die Dokumentation findet im Rahmen von Richtlinien und Arbeitsanweisungen statt, welche jährlich überprüft und aktualisiert werden.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Über eine einfach zugängliche Website können via Online-Formular (wahlweise anonymisiert) Verstöße gemeldet werden. Ebenso sind alternativ auch Meldungen per E-Mail, Telefon oder Post möglich. Der Hinweisgeber / Beschwerdeführer wird über den Fortgang des Verfahrens informiert, sofern er jenes wünscht.